

Rotenburg (Wümme), 22.03.2021



Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Wistedt-Brüttendorf-Wehldorf
Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, hat am 28.01.2021 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellten Windkraftstandort Wistedt-Brüttendorf-Wehldorf beantragt.

Das jetzt beantragte Vorhaben besteht aus

- 10 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162-6.0 MW
(169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe, je 6,0 MW)
auf den Flurstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Zeven	Wistedt	3	10/8, 16/1, 20/5, 28, 30/8
Zeven	Wistedt	5	15/1, 22/3, 28/3, 145/43
Zeven	Brüttendorf	2	351/2
Gyhum	Wehldorf	10	21

- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Rechtslage

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfällt.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün von Januar 2021
- Schallschutzgutachten des Gutachterbüros T&H Ingenieure GmbH vom 20.01.2021
- Schattenwurfgutachten des Gutachterbüros T&H Ingenieure GmbH vom 30.10.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün von Dezember 2020

- Artenschutzfachbeitrag des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün von Dezember 2020 mit folgenden Anlagen:
 - Avifaunistische Untersuchungen des Gutachterbüros IfÖNN GmbH vom 26.11.2020 mit Anlagen u.a. zu den Themen Brut- und Gastvögel, Greifvögel, Rotmilan, Baumfalke
 - Vertiefende Raumnutzung Rot- und Schwarzmilan des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün von Dezember 2020
 - Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna des Gutachterbüros IfÖNN GmbH vom 02.12.2020
 - Geplante Kompensationsmaßnahmen

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits begonnen. Bisher liegen mir keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

12.04.2021 bis zum 11.05.2021

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden, wobei alle Stellen zum Zeitpunkt dieser Bekanntgabe corona-bedingt geschlossen sind und Termine nur nach vorheriger Absprache möglich sind:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 318
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04261-983 2702 oder bauamt@lk-row.de
- Samtgemeinde Zeven, Rathaus, Am Markt 4, 27404 Zeven, Foyer des Rathauses
Vorherige Terminvereinbarung: Tel.: 04281-71 6143 oder 6243 oder pauline.viebrock@zeven.de oder christoph.schiemann@zeven.de

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 endet (Anmerkung: eine Verlängerung dieser Frist bis zum 31.12.2022 ist vom Bundestag und Bundesrat beschlossen worden, bisher aber noch nicht veröffentlicht).

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG vom 12.04.2021 bis zum **11.06.2021**

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/20217-21 gebeten. Einwendungen können auch per Mail an bauamt@lk-row.de gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Montag, den 07.07.2021 ab 10:00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBl. I S. 94
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBI. I S. 1041
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI. I S. 2253 BGBl. I S. 3634
BGBI. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg		

Landkreis Rotenburg (Wümme), 22.03.2021
Der Landrat